

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8f9052db-b3d6-3355-8503-09d15d5891a4>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 94 StPO - Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen zu Beweis Zwecken

- (1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.
- (2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.
- (4) Die Herausgabe beweglicher Sachen richtet sich nach den [§§ 111n](#) und [111o](#).

